

Mit Sachverstand den Grad der Behinderung mit 60+G anerkannt

Einige „Entscheider“ bei Bezirksregierungen geben sich viel Mühe, den IC-Betroffenen minimale Behinderungsgrade zuzusprechen (was anders wäre, wenn diese Entscheider mal nur einen Tag an IC leiden wollten – wollen sie aber nicht). Auf dem Klageweg finden sich zunehmend aufgeschlossene Richter mit gesundem Menschenverstand und Weitsicht. Da die Schmerzzustände der IC auch zur Funktionsminderung des gesamten Skeletts führen ist die Vergabe eines „G“ nur folgerichtig. Über den GdB von 60 an aufwärts gibt es nur noch selten Streitpunkte. Dennoch gibt es „Entscheider“, die ihre Inkompetenz durch Vergabe eines GdB von 30 oder weniger offen zur Schau stellen.

Das Sozialgericht Halle zeichnet sich durch Sachverstand und Courage aus. Es entschied zu Gunsten der Klägerin, dass der Grad der Behinderung mit 60 + „G“ festzusetzen sei. Die Entscheidung stützt sich auf folgende Funktionsbeeinträchtigung:

- 1 Rezidibierende Schmerzzustände infolge einer chronisch-interstitiellen Blasenentzündung verbunden mit psychischen Funktionsstörungen und Minderung des Allgemeinzustandes
2. Funktionsminderung der Hals- und Lendenwirbelsäule.

AZ.: S 1 SB 58/04 Sozialgericht Halle

Bereits 1996 entschied das Sozialgericht Münster über den GdB (Grad der Behinderung) der Interstitiellen Cystitis, nachdem das beklagte Land NRW nur bereit war, hierfür den Grad der Behinderung mit 40 festzustellen. Das Gericht setzte den Grad der Behinderung mit 60 fest.

AZ.: S 10 SB 105/96 Sozialgericht Münster

JH

ICA-Deutschland 1-2005

www.ica-ev.de